

Trient, den 7. April 2014

An das Präsidium des Regionalrates

Hiermit werden dem Präsidium des Regionalrates die mit dem Regionalausschuss vereinbarten Leitlinien betreffend die Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der wirtschaftlichen Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates zur Bewertung sowie als Beitrag zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes unterbreitet.

Das Erfordernis, die Gesetzesbestimmungen auf diesem Sachgebiet so schnell wie möglich zu überarbeiten, entspringt vor allem der politischen Absicht, die durch die Anwendung einiger Bestimmungen des Regionalgesetzes vom 21. September 2012, Nr. 6 „*Wirtschaftliche Behandlung und Vorsorgeregelung für die Mitglieder des Regionalrates der Autonomen Region Trentino-Südtirol*“ entstandenen Auswirkungen einzudämmen. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der Bestimmungen, in denen die Anerkennung des „derzeitigen Wertes“ eines Anteils der Leibrenten der Regionalratsabgeordneten vorgesehen ist, wobei unter anderem für die Regelung der Anwendungsmodalitäten in Bezug auf die Festsetzung des „derzeitigen Wertes“ auf Beschlüsse des Präsidiums des Regionalrates verwiesen wird.

Ebenfalls erforderlich ist eine entsprechende gesetzliche Maßnahme zur Abschaffung der Besoldung zu Vorsorgezwecken der ab der XV. Legislaturperiode gewählten Regionalratsabgeordneten, zur Kürzung der direkten und übertragbaren Leibrenten sowie zur Erhöhung des Alters, ab dem die bis zur XIV. Legislaturperiode angereiften Leibrenten entrichtet werden.

Der Regionalausschuss hat sich von RA Prof. Giandomenico Falcon, ordentlicher Professor für Verwaltungsrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient, und von RA Prof. Luca Nogler, ordentlicher Professor für Arbeitsrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Trient, rechtlich beraten lassen, um zu klären, ob und wie man gesetzlich auf die

Rechtslage jener Personen einwirken kann, denen durch die Berechnung des „derzeitigen Wertes“ laut Regionalgesetz Nr. 6/2012 vermögensrechtliche Vorteile entstanden sind, sowie um bei dem Vorschlag einer Reform der Regelung der direkten und übertragbaren Leibrenten (einschließlich der bereits bezogenen Leibrenten) unterstützt zu werden.

Der Regionalausschuss hat ferner Dr. Giampaolo Crenca aus Rom, einen Aktuar mit internationaler Berufserfahrung, zu Rate gezogen, um die fachspezifischen versicherungsmathematischen Parameter für die Berechnung des „derzeitigen Wertes“ festzulegen, die auf wissenschaftlichen und angemessenen Kriterien beruhen (wobei der derzeitige wirtschaftliche Kontext berücksichtigt wurde).

Dies vorausgeschickt und auf der Grundlage der fachspezifischen Hinweise der von den Professoren Giandomenico Falcon und Luca Nogler koordinierten Arbeitsgruppe, schlägt der Regionalausschuss vor, Gesetzesmaßnahmen zu den nachstehenden Punkten auszuarbeiten:

1) ANWENDUNG DES ART. 10 DES REGIONALGESETZES NR. 6/2012 GEMÄSS KRITERIEN DER ANGEMESSENHEIT – NEUBERECHNUNG DES „DERZEITIGEN WERTES“

Die von den Rechtsberatern dargelegte Lösung, die den Neuerlass aller Maßnahmen betreffend die Berechnung und Zuerkennung (in bar und in Form von Anteilen am Family-Fonds) der „derzeitigen Werte“ nach den neuen Anwendungsparametern ermöglichen würde, besteht darin, auf die Auslegungslücken im Art. 10 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 einzugehen und eine diesbezüglich rückwirkende „authentische Auslegung“ zu liefern, die die Absicht des Gesetzes verbindlich und der vorgegebenen Zielsetzung entsprechend erklärt.

Insbesondere ist Folgendes vorzusehen:

- a) Die authentische Auslegung des Art. 10 Abs. 1, 2 und 4 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 in Bezug auf den „derzeitigen Wert“

Unter dem im Art. 10 Abs. 1, 2 und 4 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 angegebenen „derzeitigen Wert“ ist ein zum Zeitpunkt der Bewertung nach Kriterien der Angemessenheit berechneter derzeitiger Durchschnittswert zu verstehen, der sich auf den finanziellen und den demografischen Aspekt (unter Berücksichtigung der Aufwertung der Leistungen zu einem

inflationsgebundenen jährlichen Prozentsatz) bezieht und prozentmäßig im Verhältnis zur vermutlichen Senkung der Leibrenten im Laufe der Zeit reduziert wird.

Für die Neuberechnung des derzeitigen Wertes im obigen Sinne können im Regionalgesetz ausdrücklich nachstehende Anwendungsparameter herangezogen werden:

- a) Lebenserwartung, getrennt nach Geschlecht, ohne jegliche Erhöhung;
- b) Zinssatz für die finanzielle Aktualisierung (und Prozentsatz für die Aufwertung der Leistungen)
- c) Prozentsatz der Kürzung entsprechend der prozentmäßigen Kürzung der Leibrenten (gemäß Z. 2) dieses Dokuments).

b) Die authentische Auslegung des Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012

Der Art. 10 Abs. 1 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 ist in dem Sinne auszulegen, dass für die Personen, die die vorgesehenen Voraussetzungen noch nicht erfüllen, d. h. die noch nicht das Mindestalter erreicht oder das Recht auf die Entrichtung der Leibrente angereift haben, weil sie noch im Amt sind, der derzeitige Wert zu dem Zeitpunkt berechnet wird, an dem diese Voraussetzungen erfüllt sind.

c) Die authentische Auslegung des Art. 10 Abs. 4 Buchst. b) des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 (Family Fonds)

Der Art. 10 Abs. 4 Buchst. b) des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 ist in dem Sinne auszulegen, dass bei der Regelung des darin vorgesehenen Finanzinstruments (welches später im Family Fonds bestimmt wurde) keinerlei Differenzierung bei den Renditen der verschiedenen Anteile, einschließlich der vom Regionalrat gezeichneten Anteile, erlaubt ist.

d) Die authentische Auslegung des Art. 10 Abs. 5 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012

Der Art. 10 Abs. 5 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 ist in dem Sinne auszulegen, dass er auch in den Fällen des Ablebens angewandt wird, die zwischen dem Inkrafttreten des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 und dem Zeitpunkt, zu dem die Wahl möglich wurde, eingetreten sind.

2) KÜRZUNG DER DIREKTEN UND DER ÜBERTRAGBAREN LEIBRENTEN (einschließlich der bereits bezogenen) – ANHEBUNG DES FÜR DIE ENTRICHTUNG DER

BIS ZUR XIV. LEGISLATURPERIODE ANGEREIFTEN LEIBRENTE ERFORDERLICHEN ALTERS

Der monatliche Bruttobetrag sämtlicher direkter und übertragbarer Leibrenten – einschließlich der bereits bezogenen – wird unmittelbar oder zum Zeitpunkt, an dem ein Anrecht auf deren Entrichtung bestehen wird, um jenen Prozentsatz reduziert, welcher der prozentuellen Kürzung der Bruttoentschädigung für Parlamentsabgeordnete laut Art. 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 1965, Nr. 1261 mit seinen späteren Änderungen zum 1. Jänner 2014 (10.435,00 Euro) im Vergleich zur Bruttoentschädigung für Parlamentsabgeordnete laut Art. 8 Abs. 2 des Regionalgesetzes Nr. 6/2012 (13.578,04 Euro) entspricht.

Das für das Anrecht auf Leibrente festgesetzte Alter (für jene Regionalratsabgeordneten, die bis zur XIV. Legislaturperiode die Beitragsvoraussetzungen bereits erfüllt haben) beträgt sechsundsechzig Jahre.

**3) AUFHEBUNG DER VORSORGERECHTLICHEN BESOLDUNG FÜR ALLE AB DER
XV. LEGISLATURPERIODE GEWÄHLTEN ABGEORDNETEN – KÜRZUNG DER
MONATLICHEN BRUTTOAUFWANDSENTSCHÄDIGUNG JENER ABGEORDNETEN,
DENEN ERSATZBEITRÄGE ZUERKANNT WURDEN, WEIL SIE EINEN MIT DER
AUSÜBUNG DES MANDATS ZUSAMMENHÄNGENDEN WARTESTAND
BEANSPRUCHEN UND NICHT BEI ANDEREN FORMEN DER PFLICHTVORSORGE
EINGETRAGEN SIND**

4) ERRICHTUNG EINES NEUEN REGIONALEN FONDS FÜR DIE BESCHÄFTIGUNG

Dr. Ugo Rossi